

L e s e f a s s u n g

Satzung

der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 12.07.2001 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 02.11.2001
2. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 30.04.2003
3. die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 07.04.2005
4. die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 11.07.2007
5. die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 15.12.2009
6. die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 05.06.2014
7. die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 26.02.2016

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Trittau betreibt in eigener Verantwortung öffentliche Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) an verschiedenen Standorten in Trittau zur Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflichtigkeit. Die Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist möglich, sofern die entsprechende Reife und Gruppenintegrierbarkeit gegeben ist.

- (2) Die Einrichtungen bestehen je nach Bedarf aus Vormittags- und Nachmittagsgruppen. Die Gruppengröße richtet sich nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes und dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

- (3) Die Einrichtungen sollen dazu dienen, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag i. S. von § 4 Kindertagesstättengesetz zu erfüllen.

§2

Begründung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Im Rahmen zur Verfügung stehender Plätze werden vorbehaltlich weiterer Regelungen dieser Satzung nur solche Kinder aufgenommen, die bei ihren Erziehungs- oder sonstigen Sorgerechtigten mit Hauptwohnung in Trittau gemeldet sind.
- (2) Soweit für eine Belegung freier Plätze nicht genügend Kinder nach Abs. 1 angemeldet wurden, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Besuchen auswärtige Kinder die Kindergärten der Gemeinde Trittau, hat die Gemeinde Trittau als Standortgemeinde gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohnortgemeinde.

§3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindergärten bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgerechtigten. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Gemeinde Trittau zu richten. Er kann die Verwendung eines Antragsmusters vorschreiben.
 - (2) Mit der Antragstellung sind von den Erziehungs- und Sorgerechtigten die gewünschten Betreuungszeiten gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 dieser Satzung zu benennen. Eine Änderung der Betreuungszeit kann frühestens zum nächsten Kindergartenhalbjahr beantragt werden.
 - (3) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Bürgermeister. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat.
 - (4) Werden mehr Kinder angemeldet, als Plätze im jeweiligen Kindergarten vorhanden sind, sind die Anmeldungen in einer Warteliste zu erfassen. Sobald freigewordene Plätze zu vergeben sind, werden die Reihenfolgen des Eingangs der Anmeldungen und die soziale Dringlichkeit bei der Aufnahme berücksichtigt. § 2 bleibt unberührt.
 - (5) Die Anmeldung eines Kindes ist erst ab vollendetem 2. Lebensjahr möglich.
- (1) Aufgenommen werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität und Konfession. Die Aufnahme darf auch nicht aus weltanschaulichen oder ethischen Gründen verweigert werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Beginn seines erstmaligen Besuchs des Kinderspielkreises frei von ansteckenden Krankheiten ist. Hierüber ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als 1 Woche sein darf.

**§5
Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zugeht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in den jeweiligen Kindergarten die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (2)
 1. Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses ist im Regelfall durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten nur zum Ende des Kindergartenjahres zu beantragen. Der diesbezügliche Antrag muss bis zum 30. April eines Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
 2. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug), kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch den Berechtigten beantragt werden.
- (3) Der jeweilige Beirat kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses durch Beschluss solche Kinder von der Betreuung durch den Kindergarten ausschließen, die
 - a) den Betrieb des Kindergartens durch längere Zeit andauernden Fehlverhalten nachhaltig stören,
 - b) wegen ihrer körperlichen und seelischen Verfassung längere Zeit nicht gemeinschaftsfähig sind,
 - c) ständig erheblich verspätet abgeholt werden.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn von demjenigen, der das Kind für den Besuch des Kindergartens angemeldet hat, die Benutzungsgebühr für mindestens 3 Monate nicht gezahlt wurde oder der Kostenausgleich der Wohnortgemeinde oder Dritter nach § 2 Abs. 3 mindestens 3 Monate nicht gezahlt wurde.

(4) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 3 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr bzw. Kostenbeteiligung nicht unverzüglich eingeht.

(5) Über den Ausschluss hat der jeweilige Beirat zu befinden.

**§ 6
Betrieb der Kindergärten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten gliedern sich in eine Kernöffnungszeit und eine Zusatzöffnungszeit. Kernöffnungszeit ist von Montag bis Freitag vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und, soweit Nachmittagsgruppen eingerichtet werden, in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Zusatzöffnungszeit ist die Zeit, die über die Kernöffnungszeit hinaus vom Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Beirat festgesetzt wird.
- (2) Sollten infolge widriger Witterungsverhältnisse die öffentlichen Schulen geschlossen werden, wird für die Kindergärten entsprechend verfahren.
- (3) Die Kindergärten werden in der Regel nach Absprache im Sommerhalbjahr für die Dauer von maximal einem Monat und jeweils zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Über weitere Änderungen entscheidet die Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Beirates. Ist eine Betreuung auch während des Ferienmonats gewünscht, besteht ggf. auch in Absprache zwischen Gemeinde und Ev.-luth. Kirchengemeinde die Möglichkeit, eine Betreuung in einem der anderen Kindergärten in Trittau in Anspruch zu nehmen, sofern die Nachfrage hierfür ausreichend ist.
- (4) Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bei Vormittagsbetreuung bis spätestens 9.00 Uhr gebracht und bis 12.30 Uhr abgeholt werden, bei Nachmittagsbetreuung bis spätestens 14.00 Uhr gebracht und bis 17.30 Uhr abgeholt werden.
- (5) Für die Betreuung der Kinder trägt die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Kindergartens die Verantwortung.
- (6) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. In Zweifelsfällen haben die Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten auf ihre Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu bringen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei der Wiederaufnahme in den Kindergarten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als 1 Woche sein darf.
- (7) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Kindergartens unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Bei länger dauernder Abwesenheit ist die Gemeinde Trittau berechtigt, über den freien Platz anderweitig zu verfügen. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen in den Kindergarten und endet mit Verlassen der Einrichtung.

**§7
Elternversammlung und Elternvertretung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die einen der Kindergärten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten einer Einrichtung bilden die jeweilige Elternversammlung.

- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist, das Einverständnis ist der Leitung des Kindergartens vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Elternvertretung der jeweiligen Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft nach Bedarf im Benehmen mit dem Bürgermeister die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den im Kindergarten tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 8).

§ 8 Beirat

Der Beirat der jeweiligen Einrichtung besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen/Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie Vertreter/innen der Gemeinde. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist von der Anzahl der vorhandenen Gruppen im Kindergarten abhängig.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Trittau erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Kindergärten Benutzungsgebühren.
- (2) Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- oder die sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Kernöffnungszeiten (4 Stunden) jeweils 160,-€ monatlich und für die Zusatzöffnungszeiten je angefangene 1 Stunde 40,-€ monatlich. Die Benutzungsgebühr wird für jeden Monat des Kalenderjahres erhoben. Besuchen zwei oder mehrere Kinder eines Elternpaares, eines Elternteils oder eines sonstigen Sorgeberechtigten den Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den Richtlinien des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Hauptwohnsitz).
- (5) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Benutzungsgebühr und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.

- (7) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im voraus fällig und ist spätestens bis zum 3. Werktag d. M. unaufgefordert der Gemeindekasse Trittau zu überweisen.
- (8) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind den Kindergarten nicht besucht oder dieser an gesetzlichen Feiertagen, während der angekün- digten Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr oder aus anderen kurz- fristigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt.
- (9) Im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten durch den Kreis Stormarn können Anträge auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr gestellt werden. Die Anträge sind mit vollständigen Unterlagen bei der Leitung der Kindertagesstätte abzugeben und werden zur Prüfung und Einkommensberechnung an das Sozialamt der Gemeinde Trittau wei- tergeleitet. Nach Feststellung der Ermäßigungsberechtigung erhält der Antragsteller ei- nen entsprechenden Bescheid.
- (10) Nach vorheriger Anmeldung bei der Kita-Leitung besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Betreuungszeit für einen Tag im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten und der zulässigen Gruppengröße zu verlängern (Spontanbetreuung). Hierüber ent- scheidet die Kita-Leitung. Für die Spontanbetreuung wird eine Gebühr von 5 Euro je angefangene Stunde erhoben. Die Gebühren werden nach Ablauf des Monats der Inan- spruchnahme fällig.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde Trittau haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungs- schutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder sowie Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten dürfen für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Ab- rechnung der Benutzungsgebühren von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Erziehungsberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Kindergartens betrauten Be- diensteten der Gemeinde Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Gemeinde Trittau ist berechtigt, bei Ermäßigungsanträgen nach § 9 Abs. 9 die hierfür erforderlichen Daten zu erheben und an das Sozialamt sowie an befugte Dritte weiter- zuleiten. Die automatisierte Verarbeitung der Daten ist zulässig, sofern die oder der Personensorgeberechtigte bei der Antragstellung hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 25.06.1997 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 02.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 30.04.2003 tritt am *Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 07.04.2005 tritt am *Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 11.07.2007 tritt am *Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 15.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 05.06.2014 tritt ab dem 01.08.2014 in Kraft.

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten) vom 26.02.2016 tritt ab dem 01.03.2016 in Kraft.

Trittau, den 30.07.2001

(Jochim Schop)
Bürgermeister